

Verbandsatzung

des Zweckverbandes „Schaalsee-Landschaft“

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluß der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Schaalsee-Landschaft“ vom 18.01.1991 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Verbandsatzung des Zweckverbandes „Schaalsee-Landschaft“ erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1) Die Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust und Herzogtum Lauenburg sowie die Umweltstiftung WWF Deutschland bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen: Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“.

Er hat seinen Sitz in Ratzeburg.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen oder Beamte, Angestellte, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen.

(3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift: Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt das in der Anlage zu dieser Satzung kartenmäßig dargestellte Gebiet des Biosphärenreservates Schaalsee und des Gebietes des Naturparks Lauenburgische Seen.

§ 3

Aufgaben

(1) Im Rahmen der Bundesförderung „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ hat der Zweckverband die Aufgabe, Schutz, Weiterentwicklung, Pflege und dauerhafte Sicherung des Schaalseegebietes zur Erhaltung seiner ökologischen Vielfalt als Rückzugs- und Ausbreitungsgebiet für wildlebende Pflanzen- und Tierarten und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu unterstützen.

Dieses soll durch den vertraglichen Naturschutz erfolgen, wie z. B. durch:

- Grunderwerb von privaten Eigentumsflächen im Kerngebiet (Priorität);
- Anpachtungen durch kapitalisierte, abgezinste einmalige Pachtentschädigung im Kerngebiet;

- Ausgleichszahlungen für vereinbarte Nutzungseinschränkungen (nach den Konditionen der Anpachtung);
- Durchführung und Unterstützung von vereinbarten, biotopersteinrichtenden Maßnahmen im Projektgebiet;
- freiwillige Naturschutzmaßnahmen durch privatrechtliche, unentgeltliche Vereinbarungen im gesamten Projektgebiet.

Daneben hat der Zweckverband die Aufgabe, sicherzustellen, dass die naturkundlich interessierte Bevölkerung die ökologische Vielfalt des Verbandsgebietes im Rahmen der durch das Schutzziel gegebenen Möglichkeiten erleben und sich darüber umfassend informieren kann.

(2) Vom Zweckverband können weitere Projekte durchgeführt werden, welche sich mit ökologischen Inhalten innerhalb des Verbandsgebietes befassen.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben im Zusammenwirken mit den beteiligten Ländern und Landkreisen und ergänzt Naturschutzmaßnahmen auf privatrechtlicher Basis. Die Aufgaben der Naturschutzbehörden und des Amtes für das Biosphärenreservat Schaalsee bleiben unberührt.

§ 4 Organe

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

(2) Die Wahlzeiten der Verbandsorgane sowie der Ausschüsse bestimmen sich nach der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz für Schleswig-Holstein (GKWG).

§ 5 Verbandsversammlung - Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Landrätinnen oder Landräten der Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust und Herzogtum Lauenburg, aus jeweils 4 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Kreise, von denen jeweils mindestens 2 dem Kreistag angehören sollen, sowie aus 6 Vertreterinnen oder Vertretern der Umweltstiftung WWF Deutschland, die mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter der Biosphärenreservatsverwaltung beteiligen soll.

(2) Die von den Verbandsmitgliedern für die Dauer ihrer Wahlzeit in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen oder Vertreter haben jeweils eine Stimme.

Für die Beschlußfähigkeit, die Beschlußfassung und die Geschäftsführung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie unter ihrer oder seiner Leitung drei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter / seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

(4) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes, insbesondere über

- Änderung der Verbandsatzung
- Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie der jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
- Besetzung der Ausschüsse nach § 10
- Haushaltssatzung einschließlich Stellenplan
- Jahresrechnung
- Festsetzung der Verbandsumlagen
- Zustimmung zur Leistung über - und außerplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
- Aufnahme von Krediten
- Verfügung über Verbandsvermögen über den Wertgrenzen gemäß § 13
- Abwicklung des Verbandes im Falle der Auflösung
- Festsetzung von Verbandsrichtlinien

Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher übertragen, soweit nicht § 10 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 28 Gemeindeordnung oder andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind mit Ausnahme der Beratungen von Grundstücksangelegenheiten öffentlich. Die Verbandsversammlung hat die Öffentlichkeit im Einzelfall auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnigte Interessen Einzelner (Datenschutz) es erfordern. Die Verbandsversammlung beschließt darüber in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

§ 7

Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

(1) Außer den ihr bzw. ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nach § 10 GkZ in Verbindung mit § 28 GO nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 Euro nicht überschritten wird und
2. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000 Euro.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist befugt, den Erwerb, Tausch oder die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten innerhalb der

vom Ersten Ausschuss festzulegenden Rahmensätze bis zu einem Wert von 50.000 Euro allein zu tätigen.

(§§ 8 und 9 entfallen.)

§ 10 Ausschüsse

(1) Die Verbandsversammlung wählt zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Erster Ausschuss (der Erste Ausschuss trägt die Bezeichnung Vorstand)

Zusammensetzung: 8 Mitglieder, zu denen aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Wahl zur oder zum Vorsitzenden des ersten Ausschusses vorzuschlagenden Personen soll die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung gehören. Die Mitglieder sollen der Verbandsversammlung angehören; jedes Verbandsmitglied soll mit zwei Ausschussmitgliedern berücksichtigt werden.

Aufgabengebiet: Dem Ersten Ausschuss (Vorstand) obliegen die Grundsatzfragen sowie allgemeine Verwaltungsaufgaben wie z. B. Haushaltssatzung einschließlich Stellenplan, Prüfung der Jahresrechnung, Ankauf, Verkauf und Verwaltung der Liegenschaften.

2. Ökologieausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, von denen 5 der Verbandsversammlung angehören müssen und 4 der Verbandsversammlung angehören können; jedes Verbandsmitglied soll mit mindestens 2 Ausschussmitgliedern berücksichtigt werden.

Aufgabengebiet: Ökologische Fragen der Verbandsarbeit.

(2) Die Ausschüsse sind je nach Erfordernis der Geschäftslage durch die Vorsitzenden einzuberufen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sinngemäß.

(3) Der Erste Ausschuss (Vorstand) tagt nicht öffentlich.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse werden von den jeweiligen Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an ihren jeweiligen Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 Euro.

(4) Für die sonstigen Entschädigungen werden auf Antrag und in glaubhaft gemachter Höhe nach § 13 der Entschädigungsverordnung folgende Höchstsätze festgelegt:

- a) entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit: 60 Euro je angefangener Stunde,
- b) Verdienstausfallentschädigung für Selbständige: 60 Euro je angefangener Stunde,
- c) Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt: 10 Euro je angefangener Stunde.

§ 12 Verbandsverwaltung

(1) Die Geschäftsführung einschließlich der Verwaltungs- und Kassengeschäfte wird durch die Kreisverwaltung des Kreises Herzogtum Lauenburg wahrgenommen, soweit der Zweckverband kein eigenes Personal vorhält.

(2) Zur Deckung der Kosten, die durch die Geschäftsführung entstehen, erhält der Kreis Herzogtum Lauenburg vom Zweckverband einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag, der jährlich neu festgesetzt wird.

§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung Deckung des Finanzbedarfs

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des schleswig-holsteinischen Gemeinderechts entsprechend.

(2) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs von den Mitgliedskreisen eine jährliche Umlage im Verhältnis zu jeweils einem Drittel. Die Umweltstiftung WWF Deutschland wird insbesondere bei Flächenankäufen und sonstigen Biotopsicherungsmaßnahmen den Finanzierungsanteil des Zweckverbandes übernehmen, soweit eigene Finanzmittel zur Verfügung stehen.

§ 14 Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Zweckverbandsvermögen

(1) Dem Ersten Ausschuss (Vorstand) wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Zweckverbandsvermögen zu verfügen:

a) Bei dem Erwerb, Veräußerung, Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 250.000,-- Euro;

b) Bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei entgeltlichen Veräußerungen von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 50.000,-- Euro;

c) Bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000,-- Euro.

§ 15 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Vorstandes

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses (Vorstandes) sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,-- Euro halten.

§ 16 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,-- Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit entsprechen.

§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG SH mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter.

(2) Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Hierin ist auch eine Vermögensauseinandersetzung zu vereinbaren. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben. Die erworbenen Flächen sind auf Dauer für den Naturschutz zu erhalten.

§ 18 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen oder Beamten, Angestellten und Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, daß die Beamtinnen oder Beamten, Angestellten und Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 19 Veröffentlichungen

(1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten und in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Landkreise bekanntgemacht.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 Gesetze über kommunale Zusammenarbeit wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 04.02.1991 (Az.: IV 330b-160.141.9-3) erteilt.

Ratzeburg, den 18.02.1991

gez. Unterschrift
(Kröpelin)
Verbandsvorsteher

Anlage: Verbandsgebietskarte

Eingearbeitet sind:

1. Nachtragssatzung vom 13.12.1996
2. Nachtragssatzung vom 24.03.2006
3. Nachtragssatzung vom 24.03.2006